

RS UVS Niederösterreich 2004/01/28 Senat-ME-03-0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2004

Rechtssatz

In der Übertragung von bestimmten Aufgaben innerhalb eines Unternehmens liegt noch nicht die Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die Bestellung zum verantwortlich Beauftragten und die damit übereinstimmende Zustimmung müssen so erklärt werden, dass kein Zweifel am Erklärungsinhalt besteht.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at